

ZH_OBERGERICHT SB160172 vom 27. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160172

FR: ZH_OBERGERICHT SB160172 du 27 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160172 del 27 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geld- strafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Ver- brechen oder Vergehen abzuhalten. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa strafrecht- liche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen und Hinweise auf Suchtgefährdungen. Es genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 f.). Das Gericht kann den Vollzug einer gemeinnützigen Arbeit nur teilweise aufschie- ben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rech- nung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die

- 33 - Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist, dass eine begründete Aus- sicht auf Bewährung besteht. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und so- weit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Be- stimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Auf- schub der Strafe nicht gerechtfertigt ist. Denn wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den – ganz oder teilweise – gewähr- ten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden. Die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB gelten auch für die Anwendung von Art. 43 StGB (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1). 2. Legalprognose

E. 1.2

Bei der nachfolgend vorzunehmenden Strafzumessung wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass die Schuldsprüche wegen Diebstahls und wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil von E._____ wegfallen. Zudem darf der Entscheid der Vorinstanz nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeän- dert werden, da lediglich der Beschuldigte Berufung erhoben hat (Verschlechte- rungsverbot; Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Es darf im Berufungsverfahren des- halb keine strengere Bestrafung erfolgen.

E. 1.3

Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, richtig zusammengefasst (vgl. Urk. 70 S. 53-56). Darauf kann verwiesen werden, ebenso auf die vom Bundesgericht in verschiedenen jüngeren Urteilen für die Strafzumessung vorgegebenen Regeln (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen). 2. Strafrahmen und Gesamtstrafenbildung

E. 1.4

Die Berufungserklärung des Beschuldigten erfolgte am 23. März 2016 (Datum Poststempel) und damit innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO (Urk. 71 und 73). Mit nämlicher Eingabe stellte die amtliche Verteidigung den Beweisantrag, es seien die sichergestellten Banknoten auf Fingerabdrücke und DNA-Spuren von C._____ (die Geschädigte) zu untersuchen. Zudem reichte der amtliche Verteidiger mit der Berufungserklärung eine "Erklärung betreffend Rückzug Strafantrag" von D._____, des Privatklägers 2, ins Recht (Urk. 72).

E. 1.5

Mit Präsidialverfügung vom 3. Mai 2016 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist angesetzt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Der Staatsanwaltschaft wurde zudem Frist angesetzt, obligatorisch zum Beweisantrag des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 76). Mit Eingabe vom 17. Mai 2016 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung. Sie beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils mit Ausnahme des Schuldspruchs hinsichtlich des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil des Geschädigten D._____. Diesbezüglich beantragte die Staatsanwaltschaft, das Verfahren sei infolge Strafantragrückzugs einzustellen. Und schliesslich stellte sie den Antrag auf Abweisung des Beweisantrags des Beschuldigten (Urk. 78). Auf die mit Präsidialverfügung vom 7. Juni 2016 angesetzte Frist (Urk. 80) reichte die amtliche Verteidigung am 20. Juni 2016 eine Stellungnahme zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft zum Beweisantrag ins Recht (Urk. 82). Die Staatsanwaltschaft liess sich innert mit Präsidialverfügung vom 21. Juni 2016 (Urk. 84) angesetzter Frist nicht mehr vernehmen. Sodann wurde mit Präsidialverfügung vom 12. Juli 2016 der Beweisantrag des Beschuldigten abgewiesen (Urk. 86).

E. 1.6

Zur Berufungsverhandlung am 27. Oktober 2016 erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 6).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte obsiegt in Bezug auf die angefochtenen Schuldsprüche, die Höhe der gemeinnützigen Arbeit sowie 5432 der Busse und die Herausgabe der beschlagnahmten Barschaft. Er unterliegt indes insofern, als die vorinstanzliche Anordnung des unbedingten Strafvollzugs bestätigt wird.

- 36 -

E. 2.3

Im Lichte einer interessengemässen Wertung rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten zu 1/5 aufzuerlegen und zu 4/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die – ausgewiesenen und angemessenen (Urk. 97) – Kosten für die amtliche Verteidigung in der Höhe von Fr. 4'400.– inkl. MWSt. (inkl. Berufungsverhandlung und Nachbesprechung), sind im Umfang von 4/5 definitiv und im Umfang von 1/5 einstweilen – unter Vorbehalt einer Nachforderung im Umfang von 1/5 im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO – auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 26. Oktober 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - [...] - der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB - der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 StGB septies - des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179 StGB zum Nachteil von F. _____ - der mehrfachen Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes (Reisen ohne gültigen Fahrausweis) im Sinne von Art. 57 Abs. 2 lit. b PBG. Eines weiteren Delikts ist er nicht schuldig. 2.-4. [...] 5. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 4. April 2011 unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren gewährte bedingte Strafvollzug für eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 90.– wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird um 2 Jahre verlängert. 6. Für die Dauer der Probezeit wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, die bei Dr. B. _____ begonnene therapeutische Behandlung weiterzuführen.

- 37 - 7. [...]

E. 3

Strafanträge

E. 3.1

Das deliktische Verhalten des Beschuldigten, konkret die mehrfach versuchte Nötigung zum Nachteil der zwei Geschädigten, bildet zeitlich und sachlich eine Einheit und beruht auf einem Tatentschluss. Es ist folglich nicht für jeden Nötigungsversuch gesondert eine Strafe festzusetzen, sondern für den gesamten Deliktskomplex der mehrfach versuchten Nötigung eine Einsatzstrafe zu bestimmen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_496/2011 vom 19. November 2012 E. 4.1).

- 26 -

E. 3.2

Der Beschuldigte hat über einen längeren Zeitraum, mehr als ein Jahr, über verschiedene Kanäle (SMS, E-Mail, Facebook) mehrfach in doch massiver Weise auf die Willensfreiheit von zwei Personen eingewirkt, in dem er mit der Veröffentlichung von angeblich kompromittierenden Bild- und Videoaufnahmen die Geschädigten zu nötigen versuchte. Diese Nachrichten hat er jeweils an einen grösseren, über die Personen der Geschädigten

hinausgehenden Adressaten- kreis im persönlichen und geschäftlichen Umfeld der beiden Geschädigten ge- streut. Die als Nötigungsmittel eingesetzte Drohung war nicht gegen die körperli- che Integrität der Betroffenen gerichtet, aber dennoch als massiv zu qualifizieren, zumal der Beschuldigte die beruflichen und privaten Existenzen der beiden Ge- schädigten aufs Spiel setzte (vgl. dazu die Aussage der beiden Geschädigten, HD Urk. 5/3 und HD Urk. 5/4). Das objektive Tatverschulden wiegt im Spektrum aller denkbaren Nötigungen nicht mehr leicht.

E. 3.3

Ziel dieses Vorgehens war es, die Rückzahlung des unbestrittenermassen an F._____ gewährten Darlehens zu erwirken (Prot. I S. 26; Bestand des Dar- lehens unbestritten, nicht aber die Höhe des Darlehens wie auch die Höhe der be- reits getätigten Rückzahlungen [vgl. Aussagen F._____, HD Urk. 5/4 S. 3 ff.: Dar- lehen in der Höhe von Fr. 15'000.–, wobei ca. Fr. 10'000.– bereits zurückbezahlt worden seien; Aussagen des Beschuldigten, Prot. I S. 25: Darlehen in der Höhe von Fr. 35'000.– wobei Fr. 4'500.– bereits zurückbezahlt worden seien]). Offenbar blieben legale Versuche der Rückforderung des Darlehens erfolglos (kein Geld für Kostenvorschuss; keine Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege), sodass sich der Beschuldigte angesichts seiner finanziellen Notsituation zu diesen straf- baren Handlungen veranlasst sah (Prot. I S. 27). Nicht zu folgen ist der Vo- rininstanz, wenn sie dem Beschuldigten lediglich eventualvorsätzliches Handeln at- testiert (vgl. Urk. 70 S. 59). Vielmehr war es das eigentliche Handlungsziel des Beschuldigten, den Geschädigten F._____ (resp. stellvertretend seinen Vorge- setzten D._____) durch seine Drohnachrichten ein bestimmtes Verhalten abzunö- tigen, nämlich die Rückzahlung des Darlehens. Med. pract. H._____ diagnostizierte beim Beschuldigten aufgrund der frühkindli- chen Traumatisierungen durch die massiven und unberechenbaren Gewalttätig- - 27 - keiten und Misshandlungen seines Vaters eine posttraumatische Belastungs- störung (ICD-10 F43.1) und ferner – aufgrund diverser Hirnschläge mit spürbaren Veränderungen der Persönlichkeit – eine organische Persönlichkeitsstörung (ICD- 10: F07.0). Trotz dieser psychischen Störungen sei der Beschuldigte zur Einsicht in das Unrecht seiner Taten fähig gewesen. Demgegenüber sei die Steuerungs- fähigkeit des Beschuldigten zur Tatzeit aus forensisch-psychiatrischer Sicht hoch- gradig eingeschränkt gewesen in Bezug auf die Anlassdelikte zum Nachteil der Geschädigten D._____, F._____ und E._____ (Urk. 42 S. 37-19 und 44 f.). Diese hochgradig eingeschränkte Steuerungsfähigkeit ist als schwere Verminderung der Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB zu qualifizieren. Dies relativiert das objektive Tatverschulden stark, wenn auch nicht in einem solchen Umfang (3/4), wie ihn die Vorinstanz veranschlagt (Urk. 70 S. 59).

E. 3.4

Wenn die Vorinstanz für die mehrfache versuchte Nötigung vor Berück- sichtigung der verminderten Schuldfähigkeit und des Versuchs eine einstweilige Einsatzstrafe von 12 Monaten festsetzt (Urk. 70 S. 59), ist dies angesichts des Strafrahmens und des doch eher geringen Verschuldens zu hoch. Unter Berücksichtigung der stark verminderten Schuldfähigkeit erscheint das Tat- verschulden als leicht (vgl. dazu auch BGE 136 IV 55 E. 5.6). Die Einsatzstrafe ist somit auf 3 Monate oder 90 Tagessätze festzulegen.

E. 3.5

Zuzustimmen ist der Vorinstanz darin, dass sie für den (vollendeten) Ver- such als verschuldensunabhängige Tatkomponente (vgl. MATHYS, Leitfaden Straf- zumessung,

Basel 2016, Rz. 215) die Strafe um einen weiteren Monat reduzierte (Urk. 70 S. 59).

E. 3.6

Unter Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe für die mehrfach versuchte Nötigung von 2 Monaten resp. 60 Tagessätzen angemessen. 4. Mehrfache üble Nachrede, Art. 173 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 StGB

E. 4

Beweisantrag des Beschuldigten

E. 4.1

Die Ausführungen der Vorinstanz zur objektiven und subjektiven Tatschwere der mehrfachen üblen Nachrede sind zutreffend (Urk. 70 S. 59-61). Der

- 28 - Beschuldigte hat den Tatbestand der üblen Nachrede durch zwei E-Mails verwirklicht. In diesen Nachrichten verbreitet der Beschuldigte einerseits, dass F._____ nicht der leibliche Vater des Kindes seiner Ehefrau E._____ sei und andererseits, dass jene als Prostituierte arbeite. Wiederum sandte der Beschuldigte diese Nachrichten an einen grösseren Kreis von Adressaten aus dem persönlichen und beruflichen Umfeld der Privatkläger F._____ und E._____.

E. 4.2

Auch in Bezug auf diese Delikte liegt eine stark verminderte Schuldfähigkeit im vorstehend beschriebenen Sinne vor (Urk. 42 S. 37-19 und 44 f.), unter deren Berücksichtigung das ansonsten doch erhebliche Verschulden als leicht erscheint.

E. 4.3

Die Einsatzstrafe für die mehrfach versuchte Nötigung ist demgemäss leicht zu erhöhen.

E. 4.3.1

Die Anklageschrift legt dem Beschuldigten zur Last, er habe Fr. 350.- (Stückelung: 1 Note Fr. 200.-, 1 Note Fr. 100.- und 1 Note Fr. 50.-) aus dem Portemonnaie der Geschädigten C._____ gestohlen (Urk. 16 Anklageziffer 1).

E. 4.3.2

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Zeuge G._____ lediglich gesehen haben will, dass der Beschuldigte im Büro der Geschädigten gestanden sei (ND1 Urk. 1 S. 1 f.; ND1 Urk. 4/1 S. 3). Der Zeuge hat allerdings nicht gesehen, wie/dass der Beschuldigte das Portemonnaie aus der Handtasche genommen hat (ND1 Urk. 1 S. 6). Es kann hier offenbleiben, ob sich der Beschuldigte tatsächlich im Büro der Geschädigten aufgehalten hat. Der rechtsgenügende Nachweis des Anklagesachverhalts scheidet bereits aus anderen Überlegungen.

E. 4.3.3

Entgegen der Vorinstanz (Urk. 70 S. 19 f.) und mit der Verteidigung (Urk. 57 S. 7 f.; Urk. 99 S. 7 f.) lässt sich aus dem Umstand, dass sich zum Tat-

- 15 - zeitpunkt (ca. 12.30 Uhr) neben dem Beschuldigten lediglich die beiden Ärzte (der Zeuge G._____ und Frau Dr. B._____) sowie zwei Sekretärinnen (eine davon die Geschädigte) in der Praxis aufgehalten haben, nichts Belastendes für den Beschuldigten herleiten. Selbst wenn dem so wäre, ist nicht ausgeschlossen, dass der Diebstahl allenfalls

bereits früher begangen, allerdings erst später festgestellt wurde. So waren gemäss den Aussagen des Zeugen G._____ an jenem Tag offenbar "Patienten von Dr. B._____" (also somit mehrere) in der Praxis. Hinzu kommt, dass die Haupttüre der Praxis von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen sei (ND1 Urk. 4/1 S. 9). Auch aus den Aussagen der Geschädigten erhellt, dass am fraglichen Tag noch weitere Patienten in der Praxis zugegen waren, wenn auch nicht zur (mutmasslichen) Tatzeit (ND1 Urk. 1 S. 5: "Es war mir bewusst, dass der Mann es gewesen sein musste, da wir um diese Zeit gar keine anderen Patienten hatten.").

E. 4.3.4

Auf dem bzw. am fraglichen Portemonnaie der Geschädigten konnte ein DNA-Mischprofil gesichert werden. Gemäss dem Bericht des Forensischen Instituts Zürich konnte das Hauptprofil der Geschädigten C._____ zugeordnet werden. Das DNA-Nebenprofil war allerdings nicht interpretierbar (ND1 Urk. 6/2). Dass auf dem Portemonnaie keine DNA des Beschuldigten gefunden wurde, bedeutet hingegen nicht – wie die Verteidigung insinuiert (Urk. 99 S. 10 f.) –, dass der Beschuldigte bereits deshalb als Täter auszuschliessen ist. Einerseits ist die Annahme der Verteidigung falsch, dass es der Täter war, der das Portemonnaie zuletzt in Händen gehalten habe. Vielmehr waren es der Zeuge G._____, der das Portemonnaie in der Toilette behändigte, und in der Folge wohl auch die Geschädigte, die sich über den Inhalt vergewisserte. Andererseits ist nicht zwingend, dass auf dem Portemonnaie auch tatsächlich Täter-DNA sichergestellt werden kann, selbst wenn er diese ohne Handschuhe angefasst haben sollte. Richtig ist indes, dass sich aus dieser DNA-Spurenlage allerdings auch nichts ergibt, was für die Täterschaft des Beschuldigten spricht.

- 16 -

E. 4.3.5

Auch der – wiederum nur vom Zeugen G._____ und nicht von der Geschädigten vorgetragene – Hinweis zur angeblich speziellen "Notenfalttechnik" der Geschädigten hilft nicht weiter. Der Zeuge G._____ gab hierzu folgendes zu Protokoll (ND1 Urk. 4/1 S. 6): "Meine Sekretärin hat eine Angewohnheit, ihre Banknoten speziell zu falten, das macht sonst kein Mensch. Ich kann mich gut erinnern, dass sie mir vor zwei Jahren gesagt hat, ihr Vater hätte das so gemacht, wir haben noch darüber gelacht, dass sie das so angenommen hat. Die Polizei hat später beim Beschuldigten auf gleiche Art und Weise gefaltete Noten gefunden. Ich kann das nicht genau sagen wie das aussah. Es ist etwas Charakteristisches." Der Beschuldigte erwiderte darauf, was folgt (ND1 Urk. 3/3 S. 13): "Herr Prof. Dr. wie auch immer, hat stolz behauptet, er wisse ganz genau, auf welche spezielle Art, seine Angestellte ihre Banknoten falte. Er behauptet nun, dass genau in dieser Faltweise die Nötli aus meinem Portemonnaie entnommen worden [seien]. Woher will er wissen, wie die Nötli ausgesehen haben, als die Polizei sie aus meinem Portemonnaie genommen hat. Dass erstaunt einfach, woher soll er das wissen? Ich habe keine spezielle Falttechnik. Er steigert sich immer weiter hinein." Es ist jedenfalls nicht aktenkundig, dass die beim Beschuldigten sichergestellten Noten in "spezieller", "charakteristischer" Weise gefaltet waren, so wie es die Geschädigte angeblich zu tun pflegt. Weder der Sicherstellungsliste (ND1 Urk. 8/1) samt Fotokopie der sichergestellten Banknoten (ND1 Urk. 8/2) noch dem Polizeirapport (ND1 Urk. 1 S. 3 f. und 8) lässt sich irgendein Hinweis zur Faltung der Noten entnehmen, was bei einer fachmännischen Spurensicherung/-erfassung zu erwarten wäre, wenn das Deliktsgut tatsächlich ein derart

einzigartiges Merkmal aufgewiesen hätte. Die Farbfotokopie der sichergestellten Banknoten erwecken – soweit erkennbar – sogar im Gegenteil den Eindruck keiner oder höchstens einer üblichen einfachen Faltung (ND1 Urk. 8/2). Im Übrigen hat auch die Geschädigte gegenüber den ausgerichteten Polizeibeamten nichts von einer speziellen Faltechnik erwähnt, jedenfalls lässt sich nichts Derartiges aus der Aussagezusammenfassung im Polizeirapport entnehmen (vgl. ND1 Urk. 1 S. 5). Es bestehen

- 17 - zur behaupteten Faltechnik schlicht überhaupt keine Hinweise in den Akten, die eine Zuordnung der beim Beschuldigten sichergestellten zu den der Geschädigten angeblich abhanden gekommenen Noten erlauben würden.

E. 4.3.6

Eine spurenkundliche Untersuchung der beim Beschuldigten sichergestellten Banknoten ist dadurch vereitelt worden, dass diese offenbar nicht gesondert (als Sachkaution) asserviert, sondern vielmehr (als Barkaution) bei der Kasse der Staatsanwaltschaft einbezahlt wurden und somit physisch nicht mehr greifbar sind (ND1 Urk. 8/4-6; vgl. auch die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum entsprechenden Beweisantrag des Beschuldigten, Urk. 78 S. 1 f.; zum Ganzen bereits vorstehend). Auch in dieser Hinsicht ist keine Identifikation der sichergestellten Noten als Deliktsgut aus dem Diebstahl zum Nachteil der Geschädigten C._____ möglich. Dass diese Beweiserhebung faktisch nicht mehr möglich ist, kann dem Beschuldigten nicht zum Nachteil gereichen.

E. 4.3.7

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Anklagevorwurf, wonach der Geschädigten C._____ Fr. 350.–, in der Stückelung 1 Note Fr. 200.–, 1 Note Fr. 100.– und 1 Note Fr. 50.–, abhanden gekommen sein sollen, einzig auf den unverwertbaren Aussagen der Geschädigten beruht. Der Zeuge hat lediglich beobachtet, dass der Beschuldigte im Büro der Geschädigten gestanden sein soll und beim Gang auf die Toilette "einen Gegenstand vorne unter seinem Gürtel eingeklemmt hatte", wobei der Zeuge nicht sagen konnte, ob es das fragliche Portemonnaie war (ND1 Urk. 4/1 S. 4). Vor diesem Hintergrund lässt sich auch nichts zu Lasten des Beschuldigten aus dem Umstand ableiten, dass in seinem Portemonnaie Geldnoten in dieser Stückelung – nebst weiteren Noten – sichergestellt wurden.

E. 4.3.8

Über den Betrag und allenfalls die Beschaffenheit (resp. Faltechnik) des abhanden gekommenen Geldes hätte nur die Geschädigte selbst Auskunft geben können. Eine prozessrechtskonforme Einvernahme ist jedoch unterblieben. Es bleibt bei dieser Beweislage unklar, ob überhaupt und gegebenenfalls welcher Betrag gestohlen worden ist. Selbst die zu Lasten des Beschuldigten nicht verwertbaren Angaben zum gestohlenen Geldbetrag in den Akten hinterlassen ein

- 18 - unklares Bild: So ist im Polizeirapport zunächst von einem Deliktsbetrag in der Höhe von Fr. 410.– die Rede (ND1 Urk. 1 S. 3). Die Geschädigte führte gegenüber der Polizei aus, sie habe am Vortrag Fr. 400.– abgehoben. Sie sei sich sicher, dass sie (am Tattag) noch eine 100er- und eine 200er-Note im Portemonnaie gehabt habe. Weiter sei sie "fast sicher", dass sich auch noch eine 50er-Note in ihrem Portemonnaie befunden habe (ND1 Urk. 1 S. 5). Aus den Akten ergeben sich damit keine verlässlichen Angaben zum angeblichen Deliktsbetrag.

E. 4.3.9

Es verbleiben bei dieser Beweislage nicht zu unterdrückende Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat, wie er dem Beschuldigten in der Anklageschrift zur Last gelegt wird. Gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist es dem Sachgericht bei dieser Beweislage nicht möglich, sich davon überzeugt zu erklären, dass der Beschuldigte Bargeld aus dem Portemonnaie der Geschädigten C._____ gestohlen hat, und zwar – wie in der Anklageschrift umschrieben – in der Höhe von Fr. 350.– (vgl. zum Ganzen BGE 138 V 74 E. 7; 127 I 38 E. 2a; 124 IV 86 E. 2a; 120 Ia 31 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B_300/2015 vom 3. Dezember 2015 E. 3.2.2). Kommt hinzu, dass sich der dem Beschuldigten zur Last gelegte Vorwurf an der Grenze zum geringfügigen Vermögensdelikt gemäss Art. 172ter Abs. 1 StGB be- wegt. Die Grenze für den geringfügigen Vermögenswert im Sinne von Art. 172ter StGB beträgt nach der Rechtsprechung Fr. 300.– (BGE 121 IV 261 E. 2d). Selbst wenn man von einem Diebstahl des Geldes aus dem Portemonnaie durch den Beschuldigten ausgehen würde, bleibt unklar, ob der Geschädigten ein Betrag von mehr als Fr. 300.– gestohlen wurde (vgl. die nur vagen Angaben der Ge- schädigten selbst, ND1 Urk. 1 S. 5; vgl. zum Ganzen jüngst auch Urteil des Bun- desgerichts 6B_1140/2014 vom 3. März 2016 E. 3.2). Für die Bestrafung wegen eines geringfügigen Vermögensdelikts wäre ein gültiger Strafantrag erforderlich. Ein solcher liegt nicht vor. Selbst wenn man grundsätzlich von einem Diebstahl durch den Beschuldigten ausginge, würden begründete Zweifel daran bestehen, dass der Grenzwert von Fr. 300.– überschritten wäre, was ebenfalls zu einem Freispruch führen würde.

- 19 -

E. 4.3.10

Es ist vorliegend nicht angezeigt, von Amtes wegen eine Einvernahme der Geschädigten C._____ im Rahmen des Berufungsverfahrens durchzuführen. Der Beweiswert einer derartigen Einvernahme über 3 ½ Jahre nach dem Vorfall wäre gering und würde nicht zu einer anderen Beweiswürdigung führen (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO; an Stelle vieler Urteil des Bundesgerichts 6B_421/2015 vom 16. Juli 2015 E. 2.3 m.H.a. BGE 136 I 229 E. 5.3), insbesondere auch mit Blick auf die bereits am Tattag gemachten Aussagen, in welchen die Geschädigte nicht sicher zum Ausdruck brachte, dass ihr ein Fr. 300.– übersteigender Betrag abhanden gekommen war. Wenn bereits unmittelbar nach dem Vorfall von der Geschädigten keine verlässlichen Angaben dazu erhältlich gemacht werden konnten, dann erst recht nicht nach über 3 ½ Jahren.

E. 4.4

Der Beschuldigte ist somit des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB nicht schuldig und von diesem Vorwurf freizusprechen.

E. 4.5

Auf den Beweisantrag des Beschuldigten und die von der Staatsanwalt- schaft genannten Umstände, weshalb die beantragte Beweisabnahme nicht mehr möglich ist, wird im Rahmen der Sachverhaltserstellung zurückgekommen.

E. 5

Einsatzstrafe Tatverschulden/Asperation Gesamthaft betrachtet erscheint unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) eine hypothetische

Einsatzstrafe für die beiden verwirklichten Deliktsskomplexe von 80 Tagessätzen angemessen. Nicht zulässig ist es, wenn die Vorinstanz, nachdem sie die Einsatzstrafe aufgrund der weiteren Delikte bereits angemessen erhöht hat, die so für alle Delikte ermittelte hypothetische Einsatzstrafe um einen weiteren Monat erhöht unter Hinweis auf die Deliktsmehrheit (Urk. 70 S. 61). Der Umstand, dass der Beschuldigte mehrfach delinquent hat, ist bereits dadurch abgegolten, dass die Einsatzstrafe (für den Diebstahl) unter Einbezug aller weiteren Delikte angemessen erhöht wurde (Art. 49 Abs. 2 StGB). Für eine weitere Straferhöhung wegen Deliktsmehrheit besteht dann kein Raum mehr.

E. 5.1

Gemäss Anklageschrift (Urk. 16 Anklageziffer 5) soll der Beschuldigte im Zeitraum von Ende Oktober 2012 bis Anfang Januar 2014 die unter Anklageziffer 2 genannten, beleidigenden und beunruhigenden E-Mails und SMS an die Geschädigten E._____, F._____ sowie an den Geschädigten D._____ versandt haben. Durch diese massive und wiederholte Belästigung soll er sich des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (HD, ND2 und ND5) schuldig gemacht haben.

E. 5.2

Auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen betreffend die Sachverhaltserstellung kann verwiesen werden (Urk. 70 S. 44; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte hat anerkannt, die fraglichen E-Mails verfasst und versandt zu haben. Ebenso ist auf die richtig benannten rechtlichen Grundsätze zum Tatbestand von Art. 179septies StGB zu verweisen (Urk. 70 S. 45), mit nachfolgend ergänzenden Hinweisen.

E. 5.3

Der Missbrauch einer Fernmeldeanlage soll darin begründet liegen, dass der Beschuldigte die in Anklageziffer 2 aufgeführten SMS und E-Mails an die Geschädigten E._____, F._____ sowie an den Geschädigten D._____ versandt

- 20 - habe. Der Tatbestand des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage wird allerdings konsumiert von damit begangenen strafbaren Handlungen wie Nötigung, Ehrverletzung etc. (BGE 121 IV 131 E. 5a; so auch BSK StGB II-VON INS/WYDER, Art. 179septies N 14; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 179septies N 3).

E. 5.3.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für die in Anklageziffer 2 aufgeführten SMS und E-Mails an F._____ und D._____ der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB schuldig gesprochen (vgl. Urk. 70 S. 25-35). Der in diesen strafbaren Handlungen allenfalls miteingeschlossene Missbrauch einer Fernmeldeanlage wird konsumiert und hätte folglich nicht zu einem zusätzlichen Schuldspruch wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil von F._____ und D._____ führen dürfen.

E. 5.3.2

In Bezug auf den Vorwurf des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil von D._____ ist das Verfahren aufgrund des Strafantragsrückzugs einzustellen und der diesbezüglich ergangene Schuldspruch aufzuheben (dazu vorstehend). Der Schuldspruch wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil von F._____ ist nicht angefochten und damit einer Überprüfung durch das Berufungsgericht entzogen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 5.4

Zu klären bleibt damit, ob sich der Beschuldigte des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil von E._____ schuldig gemacht hat (Anklageziffer 5).

E. 5.4.1

Nach Art. 179septies StGB wird bestraft, wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung eines anderen missbraucht. Die Bestimmung schützt das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person vor bestimmten Beeinträchtigungen durch eine Fernmeldeanlage (vgl. BGE 126 IV 216 E. 2a). Der Gesetzgeber wollte mit der Bestimmung von Art. 179septies StGB vor allem schikanöse Anrufe zur Nachtzeit und telefonische unzüchtige Reden bekämpfen (vgl. BGE 126 IV 216 E. 2a). Gemäss der Rechtsprechung müssen lästige und beunruhigende Telefonate eine gewisse minimale quantitative Intensität und/oder qualitative Schwere erreichen, damit sie als strafbare Einwirkung in die Persönlichkeitssphäre des Opfers im Sinne von Art. 179septies StGB zu qualifizieren

- 21 - ren sind. Bei leichten bis mittelschweren Persönlichkeitsverletzungen durch das Telefon ist strafbarkeitsbegrenzend eine gewisse Häufung von Einzelhandlungen zu fordern. Ab welcher Anzahl Anrufe ein strafbarer Telefonmissbrauch gegeben ist, hängt von den konkreten Umständen ab und lässt sich abstrakt nicht beantworten. Ein einziger missbräuchlicher Anruf kann allenfalls den objektiven Tatbestand des Art. 179septies StGB erfüllen, wenn er geeignet ist, beim Betroffenen eine schwere Beunruhigung auszulösen (BGE 126 IV 216 E. 2b/aa; zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 6B_75/2009 vom 2. Juni 2009 E. 3.2.2). Von der Bestimmung erfasst wird nicht nur der Missbrauch des Telefons, sondern jeglicher Fernmeldeanlagen im Sinne von Art. 3 lit. d FMG, mithin auch E-Mails, Telefaxe etc. (BSK StGB II-VON INS/WYDER, Art. Art. 179septies N 2, 4 und 7).

E. 5.4.2

Der Beschuldigte soll sich gemäss Anklageziffer 5 des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage auch zum Nachteil von E._____ schuldig gemacht haben, indem er die in Anklageziffer 2 aufgeführten Nachrichten (u.a.) an E._____ versandt habe. In Anklageziffer 2 sind lediglich zwei Nachrichten aufgeführt, welche an E._____ adressiert waren, und zwar: sowie die nachfolgende Nachricht:

- 22 -

E. 5.4.3

Die Verteidigung wendet gegen den Vorwurf des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil von E._____ ein, diese sei lediglich im Verteiler von zwei der in Anklageziffer 2 aufgeführten Nachrichten aufgeführt gewesen. Der Inhalt beider Mails beziehe sich klar nicht auf E._____, sondern vielmehr auf F._____. In Bezug auf E._____ mangle es an der für die Erfüllung des Tatbestands von Art. 179septies StGB erforderlichen quantitativen und qualitativen Intensität der Belästigung. Der Beschuldigte sei deshalb auch vom Tatvorwurf des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil von E._____ freizusprechen. (Urk. 57 S. 11; Urk. 99 S. 11 f.).

- 23 -

E. 5.4.4

Die Vorinstanz erwog dazu einzig, es sei zutreffend, dass E. _____ lediglich zwei E-Mails zugestellt erhalten habe. Angesichts der weiteren Belästigungen auch des Ehemannes (F. _____) sei die erforderliche Belästigungsintensität erfüllt (Urk. 70 S. 46).

E. 5.4.5

Nicht zulässig ist es, auch noch allfällig weitere Nachrichten (E-Mails, SMS etc.) des Beschuldigten an E. _____ in die Beurteilung der Intensität mitein- zubeziehen, die nicht in der Anklageschrift aufgeführt sind. Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden (Art. 9 Abs. 1 StPO; Art. 350 Abs. 1 StPO).

E. 5.4.6

Fraglich ist einzig, ob die zwei vorstehend genannten E-Mails an E. _____ den Tatbestand des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage nach Art. 179septies StGB erfüllen. Der Inhalt der Nachrichten ist nicht direkt an E. _____ gerichtet, sondern vielmehr an deren Ehemann. Dieser wird zur Zahlung von angeblich gegenüber dem Beschuldigten bestehenden Schulden aufgefordert resp. genötigt, indem der Beschuldigte für den Fall des Nichtbezahlens die Veröffentlichung von offenbar kompromittierendem Bild- und Videomaterial androht. Dafür ist der Beschuldigte, wie erwähnt, der versuchten Nötigung (unter anderem) zum Nachteil von F. _____ schuldig gesprochen worden. Die Nachrichten sind nur insofern direkt an E. _____ gerichtet, als sie in beiden Mails (auf spanisch) aufgefordert wird, das E-Mail ihrem Ehemann weiterzuleiten ("enviar a su marido"). Nicht in Abrede zu stellen ist aber, dass diese Nachrichten durchaus geeignet sind, auch bei E. _____ selber eine gewisse Beunruhigung auszulösen, als sie damit zur Kenntnis nehmen musste, dass ihrem Ehemann in strafrechtlich relevanter Weise Nachteile für den Fall des Nichtbezahlens in Aussicht gestellt werden. Bei der damit einhergehenden Persönlichkeitsverletzung von E. _____ handelt es sich im Spektrum aller denkbaren Persönlichkeitsverletzungen um eine eher leichte. Gemäss der zitierten Rechtsprechung ist bei leichten bis mittelschweren Persönlichkeitsverletzungen durch das Telefon resp. per E-Mail eine gewisse Häufung von Einzelhandlungen erforderlich, damit sie als strafbare Einwirkung in die Per-

- 24 - sönlichkeitssphäre der betroffenen Person im Sinne von Art. 179septies StGB zu qualifizieren sind. Angesichts der geringen Zahl versandter Nachrichten an E. _____, konkret zwei Nachrichten, liegt auch in quantitativer Hinsicht kein Missbrauch einer Fernmeldeanlage vor.

E. 5.4.7

Zumal die beiden fraglichen E-Mails bereits objektiv die erforderliche minimale quantitative Intensität oder qualitative Schwere nicht erreichen, kann offenbleiben, ob diese Nachrichten – wie von der Verteidigung ebenfalls moniert (Urk. 99 S. 11 f.) – von E. _____ (subjektiv) überhaupt als Beunruhigung oder Belästigung empfunden wurden. Sie wurde dazu nie durch die Staatsanwaltschaft befragt (vgl. zur Problematik der unterbliebenen Befragung zum subjektiven Empfinden der Adressatin, Urteil des Bundesgerichts 6B_333/2012 vom 11. März 2013 E. 2.3.1).

E. 5.5

Der Beschuldigte ist somit auch vom Vorwurf des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil von E. _____ nach Art. 179septies StGB freizusprechen. III. Strafzumessung und Vollzug 1. Allgemeines/Grundsätze

E. 6

Täterkomponente

E. 6.1

Was die persönlichen Verhältnisse anbelangt, so kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 70 S. 61 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass ihm nunmehr eine 100%-IV-

- 29 - Rente zugesprochen worden sei. Er erhalte monatlich für sich eine Invalidenrente von Fr. 2'294.- und für fünf seiner Kinder je eine monatliche Kinderrente in der Höhe von Fr. 747.- (siehe dazu auch Bestätigung der SVA Zürich, Urk. 100/2). Gesundheitlich gehe es ihm nicht so gut. Er besuche noch immer die psychiatrische Therapie. Zudem sei vor einem Jahr ein Tumor an der Niere festgestellt worden. Seit dem er nicht mehr Sozialhilfeempfänger sei und eine IV-Rente erhalten, sei er zur Ruhe gekommen. Er und seine Familie seien positiv eingestellt. Sein Leben sei wieder so ruhig, wie es bis 2009 gewesen sei. Alkohol trinke er im Übrigen überhaupt keinen (Urk. 98 S. 1 ff.). Nicht zu folgen ist der Vorinstanz, wenn sie dem Beschuldigten unter Hinweis auf die "nachhaltig belastende schwierige Kindheit" eine Strafminderung von einem Monat gewährt (Urk. 70 S. 63), zumal die belastenden Kindheitserfahrungen (Mit-) Ursache der diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung sind und diese wiederum bereits zur verminderten Steuerungsfähigkeit geführt haben (vgl. dazu das Ergänzungsgutachten, Urk. 42 S. 38). Umstände, welche (bereits) die Schuldfähigkeit mitbeeinflussen, dürfen nicht zusätzlich als Strafminderungsgrund herangezogen werden (MATHYS, a.a.O., Rz. 285 i.f.). Die persönlichen Verhältnisse bleiben somit ohne Auswirkung auf die Strafzumessung.

E. 6.2

Der Beschuldigte ist vorbestraft. Er wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 19. August 2009 wegen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.- unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von Fr. 400.- verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 4. April 2011 wurde der Beschuldigte des mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis oder trotz Entzug und der groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 90.- unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren sowie mit einer Busse von Fr. 900.- bestraft. Weiter wurde der bedingte Strafvollzug der ersten Vorstrafe widerrufen.

- 30 - Die Vorinstanz sah jedoch von einer Straferhöhung aufgrund dieser Vorstrafen ab, da diese schon geraume Zeit zurücklägen und nicht einschlägig seien (Urk. 70 S. 65). Dem ist zu widersprechen. Vorstrafen führen grundsätzlich automatisch zu einer Straferhöhung (vgl. BGE 136 IV 1 E. 2.6.2 m.H.; MATHYS, a.a.O., Rz. 236). Richtig ist aber, dass Vorstrafen umso weniger ins Gewicht fallen, je geringfügiger sie sind und je länger sie zurückliegen (BGE 121 IV 3 E. 1c/dd). Die erwähnten Vorstrafen werden erst nach Ablauf von 10 Jahren aus dem Strafregister entfernt (vgl. Art. 369 Abs. 3 StGB). Es kann folglich nicht gesagt werden, die Vorstrafen lägen bereits derart lange zurück, dass sie kurz vor der Löschung stünden mit der Konsequenz, dass der Beschuldigte bezüglich der früheren Taten strafrechtlich rehabilitiert wäre. Allerdings ist zutreffend, dass die Vorstrafen nicht einschlägig sind. Eine geringfügige Straferhöhung ist aufgrund der Vorstrafen angezeigt.

E. 6.3

Nicht zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz die Straffälligkeit während laufender Probezeit sowie während laufender Strafuntersuchung strafferhöhend gewichtet.

E. 6.4

Für das Geständnis des Beschuldigten ist eine nur geringe Strafminderung zuzubilligen, zumal ein Abstreiten bei der vorliegenden Beweislage (die inkriminierten Schreiben liegen im Recht) ohnehin sinnlos gewesen wäre und das Geständnis die Strafuntersuchung damit nicht wesentlich erleichtert hat.

E. 6.5

Der Beschuldigte befindet sich nach wie vor in Therapie bei der Psychiaterin Dr. B. _____. Mit D. _____ hat offenbar eine gewisse Aussöhnung stattgefunden (Prot. II S. 9), was dann wohl zum Strafantragsrückzug geführt hat (vgl. Urk. 72; Urk. 92; vgl. bereits Prot. I S. 11). Auch kann dem Beschuldigten eine gewisse Einsicht und Reue nicht abgesprochen werden. All dies kann ihm als positives Nachtatverhalten leicht strafmindernd angerechnet werden.

E. 6.6

Insgesamt wiegen sich die strafferhöhenden und strafmindernden Täterkomponenten gegenseitig auf. Es bleibt damit bei einer Strafe von 80 Tagesstrafen resp. 320 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

- 31 -

E. 7

Übertretungsbusse

E. 7.1

Die Vorinstanz hat das Verschulden in Bezug auf die Übertretungen zutreffend bewertet. Darauf ist zu verweisen (Urk. 70 S. 66-68).

E. 7.2

Im Vergleich zur vorinstanzlichen Bussenfestsetzung ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Schuldsprüche wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil von E. _____ sowie D. _____ wegfallen. In Bezug auf die mehrfache Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes (Reisen ohne gültigen Fahrausweis) im Sinne von Art. 57 Abs. 2 lit. b PBG erweist sich das Verschulden als leicht. Der Beschuldigte fuhr aufgrund seiner finanziellen Notsituation zweimal ohne gültigen Fahrausweis. Auch das Verschulden bezüglich des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil von F. _____ erweist sich als leicht, insbesondere auch deshalb, weil der Unrechtsgehalt dieses Delikts weitestgehend in der mehrfachen versuchten Nötigung aufgeht. Die Vorinstanz hat den prekären finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten (dazu vorstehend) bei der Festsetzung der Bussenhöhe zu wenig Rechnung getragen. Er ist mittellos, verschuldet und erhält für sich lediglich in eine monatliche IV-Rente von Fr. 2'294.-.

E. 7.3

Angesichts des leichten Verschuldens und der ungünstigen finanziellen Verhältnissen ist die Busse auf Fr. 200.- zu veranschlagen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist praxisgemäss auf 2 Tage festzusetzen.

E. 8

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte den Zivilanspruch der Privatklägerin 5 im Umfang von Fr. 470.– anerkannt hat. Im Übrigen werden die Privatkläger mit ihren Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 8.1

Für die beiden Vergehen – mehrfache versuchte Nötigung und mehrfache üble Nachrede erweist sich eine Strafe von 80 Tagessätzen resp. 320 Stunden gemeinnütziger Arbeit als angemessen. Für die Übertretungen ist eine separate Busse von Fr. 200.– auszufällen.

- 32 -

E. 8.2

Da einzig der Beschuldigte Berufung erhoben hat, verbietet sich eine Änderung der Sanktionsart (Art. 391 Abs. 2 StPO). Es bleibt damit bei den 320 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Dass der Beschuldigte 59-jährig ist, seit 2012 zunächst von der Sozialhilfe lebte, nunmehr eine 100% IV-Rente erhält und an psychiatrisch diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen leidet, spricht nicht gegen die Zweckmässigkeit und Vollstreckbarkeit dieser Strafart. Abklärungen beim Amt für Justizvollzug, Abteilung gemeinnützige Arbeit, haben ergeben, dass es vielmehr der Regel entspricht, dass die zu gemeinnütziger Arbeit Verurteilten über derartige Probleme/Defizite verfügen und diese grundsätzlich kein Hindernis für die Ausfällung einer gemeinnützigen Arbeit darstellen. So stehen gerade auch für derartige Fälle betreute Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung (Urk. 91). IV. Vollzug 1. Grundsätze

E. 9

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.– Gebühr Strafunters. § 4 GebStrV Fr. 8'660.– Gutachten Fr. 324.35 Auslagen Untersuchung Entschädigung des amtlichen Verteidigers für Bemühungen (21 Std. à Fr. 220.– und 46,4 Std. à Fr. 16'492.25 Fr. 200.–), Barauslagen (Fr. 1'370.60) und MwSt 8% (Fr. 1'221.65) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 10

Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 11

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Staatskasse genommen. Das Nachforderungsrecht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

E. 12

(Mitteilungen) 13.-14.(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.